

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss

Az: B 10 SF 9/11 S

in dem Verfahren des,

wegen eines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. September 2012 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y und O t h m e r beschlossen:

Der für den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung beschrittene Sozialrechtsweg ist unzulässig.

Das Verfahren wird an das Amtsgericht Hamburg, Sievekingplatz 1, 20355 Hamburg verwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Der Antragsteller richtet sich mit seinem Antrag vom 19.12.2011 auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ausdrücklich gegen die Präsidien des Verwaltungsgerichts und des Amtsgerichts Hamburg. Wie inzwischen ermittelt werden konnte, wendet er sich erkennbar tatsächlich gegen die Ablehnung der von ihm beantragten Betreuung durch das Amtsgericht Hamburg (*Beschluss vom 23.11.2011 - 108 XVII T 39884*). Zuvor hatte das Amtsgericht Hamburg-St. Georg mit Beschluss vom 16.4.2010 die bis dahin bestehende Betreuung mangels Betreuungsbedarfs aufgehoben (*Az 993 XVII T 127*). Wie sich aus dem Beschluss des Amtsgerichts Hamburg vom 23.11.2011 ergibt, soll nach dem Wunsch des Antragstellers eine erneute Betreuung der Überprüfung von Vorgängen während der damaligen Betreuung dienen.
- 2 Da es sich mithin um eine Betreuungssache handelt, ist der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit nicht gegeben (*vgl. § 51 SGG*). Das Verfahren ist gemäß § 17a Abs 2 GVG an das zuständige Amtsgericht Hamburg, Sievekingplatz 1, 20355 Hamburg, zu verweisen.
- 3 Ist der beschrittene Rechtsweg unzulässig, spricht das Gericht dies nach § 17a Abs 2 S 1 GVG nach Anhörung der Beteiligten von Amts wegen aus und verweist den Rechtsstreit zugleich an das zuständige Gericht des zulässigen Rechtswegs. Nach § 13 GVG gehören vor die ordentlichen Gerichte ua die Familiensachen und die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Zivilsachen), für die nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist oder aufgrund von Vorschriften des Bundesrechts besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind. Für Verfahren in Betreuungssachen ist gemäß §§ 1, 2, 271, 272 Abs 1 Nr 2 und Abs 2 FamFG das Amtsgericht Hamburg das für den Antragsteller gegenwärtig sachlich und örtlich zuständige Betreuungsgericht.

